

Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern

www.guetersloh.de www.schulen.guetersloh.de

Informationen zu

Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagsschule

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter/-vater oder eine Offene Ganztagsschule in Gütersloh besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung, der Kindertagespflege und der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Brutto-Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagsschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.03.2021 zu leisten haben, bitte ich Sie, die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- ⇒ Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe der Elternbeiträge § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommenssteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

- ⇒ (Positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Landund Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z. B. Tätigkeit auf 450 € Basis).
- ⇒ Es werden **grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen.** Hiervon werden die dazugehörigen **Werbungskosten in Abzug** gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.
- ⇒ Bei Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
- ⇒ Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- ⇒ Auch öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Ar-

beitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Grundsicherung und das Elterngeld ab Überschreitung des Mindest- bzw. Sockelbetrages.

⇒ So genannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn Sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

- ⇒ Änderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr, die 10% vom vorherigen Brutto-Jahreseinkommen abweichen sind unverzüglich mitzuteilen.
 (s. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS vom 18.12.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.03.2021).
- ⇒ Sobald die Lohn-/ Gehaltsabrechnung des Monats Dezember sowie der zugehörige Steuerbescheid vorliegen, sind diese unaufgefordert an den FB Tagesbetreuung von Kindern weiterzuleiten.
- ⇒ Denkbare Einkommensveränderungen sind beispielsweise: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o. ä.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

⇒ Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere** Ihrer Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Des Weiteren werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

⇒ Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 S. 3 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- ⇒ Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr letzter Steuerbescheid, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. Bitte beachten Sie, dass nicht das zu <u>versteuernde</u> Einkommen für die Berechnung maßgebend ist.
- ⇒ Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein.
- ⇒ Sollten Sie **steuerfreie** Einkünfte, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertagsoder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrech-

- nung/en von Dezember des Vorjahres oder durch eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers ein.
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (z. B. Steuerbescheid des Vorjahres)
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskosten liegen, so reichen Sie bitte einen Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitslos** sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitsunfähig** sind und Krankengeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Arbeitslosengeld II** erhalten, so dienen hier die Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde als Nachweis
- ⇒ Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Kontoauszüge aus.
- ⇒ Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.
- ⇒ Sollten Ihre Einkünfte über 100.000 Euro liegen, so brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- ⇒ Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im Ifd. Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- ⇒ Auch während der **Ferien- und Schließzeiten** der Einrichtung / der Schule bzw. der Tagesmutter / des –vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
- ⇒ Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wir die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- ⇒ Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Tageseinrichtung, Tagespflege oder Offene Ganztagsschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (z. B. Dezemberabrechnungen, Steuerbescheide, etc.)
 - Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.
- ⇒ Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung geregelt ist.

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- ⇒ Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte.
- ⇒ Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Sie in Abstimmung mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter / des –vaters Betreuungszeiten von bis zu 15 (Kindertagespflege), 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen.

- ⇒ Es wird zwischen Beiträgen unterschieden für Kinder, die 3 Jahre und älter sind sowie für Kinder unter 3 Jahren.
- ⇒ Die Elternbeiträge werden linear berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend der vom Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag.

Beispielrechnung/Tabelle:

Kindergartenjahr 2021/2022

Betreuungsumfang	KTP U3 – 15 Std.	U3 - 25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	ogs
Einkommen in €								
bis 25000	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 25001	32 - 44	53 - 74	62 - 86	81 - 117	29 - 46	40 - 53	52 - 73	29 - 46
ab 30001	44 - 56	74 - 95	86 - 117	117 - 149	46 - 59	53 - 69	73 - 94	46 - 59
ab 35001	56 - 77	95 - 127	117 - 147	149 - 192	59 - 78	69 - 88	94 - 126	59 - 78
ab 40001	77 - 92	127 - 153	147 - 183	192 - 228	78 - 96	88 - 113	126 - 151	78 - 96
ab 45001	92 - 111	153 - 186	183 - 214	228 - 271	96 - 119	113 - 133	151 - 183	96 - 119
ab 50001	111 - 128	186 - 213	214 - 247	271 - 309	119 - 137	133 - 152	183 - 210	119 - 137
ab 55001	128 - 147	213 - 245	247 - 281	309 - 346	137 - 156	152 - 175	210 - 237	137 - 150
ab 60001	147 - 164	245 - 273	281 - 316	346 - 388	156 - 180	175 - 200	237 - 269	150
ab 65001	164 - 180	273 - 301	316 - 351	388 - 428	180 - 201	200 - 221	269 - 297	150
ab 70001	180 - 202	301 - 336	351 - 384	428 - 471	201 - 221	221 - 245	297 - 333	150
ab 75001	202 - 219	336 - 364	384 - 419	471 - 508	221 - 241	245 - 269	333 - 359	150
ab 80001	219 - 238	364 - 396	419 - 454	508 - 552	241 - 265	269 - 290	359 - 389	150
ab 85001	238 - 255	396 - 426	454 - 489	552 - 588	265 - 284	290 - 314	389 - 419	150
ab 90001	255 - 279	426 - 465	489 - 537	588 - 634	284 - 308	314 - 342	419 - 455	150
ab 95001	279 - 299	465 - 499	537 - 575	634 - 639	308 - 338	342 - 368	455 - 493	150
ab 100001	299	499	575	639	338	368	493	150

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KiBiz haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut. Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmals zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.

Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beiträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben.

Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag gem. § 6 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 5. Änderung vom 12.03.2021 bezüglich der Regelungen zur Beitragsermäßigung / Erlass verändern kann.

Bitte senden Sie die Ihnen von der Tageseinrichtung/Tagespflege/Offene Ganztagsschule ausgehändigte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen **ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt** an die Stadt Gütersloh, Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, zurück.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass aufgrund § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 5. Änderung vom 12.03.2021 der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur

Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte usw. erbracht werden.

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, den Sie der Verbindlichen Erklärung entnehmen können.

Beispielrechnung zum Elternbeitrag:

Stand Tabelle 2021/2022

Beide Erziehungsberechtigten erwirtschaften nach Abzug von Werbungskosten ein gemeinsames Jahresbruttoeinkommen von 62.000 Euro. Gebucht wird ein Kitaplatz für ein 4-jähriges Kind mit einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden. Laut Beitragstabelle wird somit ein Elternbeitrag von 237 - 269 Euro fällig.

Die Differenz zwischen 269 Euro und 237 Euro beträgt 32 Euro.

Die Differenz zwischen 65.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 4.999 Euro.

Die Differenz zwischen 62.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 1.999 Euro.

Diese Werte finden wie folgt ihre Anwendung:

32 Euro x 1.999 Euro : 4.999 Euro = 12,80 Euro

Das Ergebnis dieser Gleichung wird nun mit dem Höchstbeitrag der vorangehenden Zeile (210 - 237 Euro) addiert:

237 Euro + 12,80 Euro = 249,80 Euro

Das (gerundete) Ergebnis beträgt monatlich 250 Euro und entspricht somit der interpolaren Beitragsberechnung.

Hinweis für Pflegeeltern bei der Ermittlung des Elternbeitrages:

Die obige Berechnung weicht ab (siehe § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).